



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 27. September 1968

Teil II Nr.101

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 68	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser	813
9.9.68	Anordnung über Geheimpatente	815
16. 9.68	Anordnung zur Qualifizierung von wissenschaftlich ausgebildeten Frauen in einer Frauen-Sonderaspirantur an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	817
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	819

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser

vom 20. September 1968

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) wird zur Erhöhung der Verantwortung der Volksvertretungen und ihrer Räte in den Städten und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und dem Leiter des Amtes für Preise folgendes bestimmt:

Zu Teil I des Gesetzes:

§ 1

Ein Eigenheim im Sinne des Gesetzes ist ein Gebäude, dessen Räume in sich abgeschlossen und für den Wohnraumbedarf einer Familie bestimmt sind (Einfamilienhaus). Das Grundstück, auf dem sich das Eigenheim befindet, soll nicht größer als 1500 m² sein.

§ 2

(1) Die Räte der Städte (in Großstädten der Stadtbezirke) und Gemeinden — nachstehend als Räte der Gemeinden bezeichnet — überprüfen an Hand des Verzeichnisses über volkseigene Eigenheime die Möglichkeiten eines Verkaufes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnraumlenkung** und legen fest, mit welchen Personen (Mieter) Kaufverhandlungen geführt werden.

(2) Voraussetzung für den Verkauf volkseigener Eigenheime ist die Eintragung des Eigenheimgrundstückes im Grundbuch bzw. in der Liegenschaftskartei

* 4. DB vom 17. November 1958 (GBl. I Nr. 70 S. 802)

** Zur Zeit gilt die Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. IX S. 733)

als Eigentum des Volkes und des Rates der Gemeinde als Reditsträger. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird auf Antrag des Rates der Gemeinde vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Überprüfung der Eintragungen durchgeführt und gegebenenfalls die erforderliche Berichtigung veranlaßt.

§ 3

(1) Volkseigene Eigenheime dürfen nur an Personen verkauft werden, die das Eigenheim zum Zeitpunkt des Verkaufes bewohnen oder denen von dem für die Wohnraumlenkung zuständigen Organ vor Abschluß des Kaufvertrages die Zuweisung für diesen Wohnraum erteilt wird.

(2) Der Verkauf volkseigener Eigenheime an Personen, die bereits Eigentümer eines Eigenheimes sind, ist nicht zulässig.

§ 4

(1) Der Kaufpreis für volkseigene Eigenheime ist nach den für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke geltenden Bewertungsbestimmungen durch die örtlichen Staatsorgane zu ermitteln, die für die preisrechtliche Überwachung des Grundstücksverkehrs zuständig sind. Der Rat der Gemeinde kann in Ausnahmefällen den ermittelten Kaufpreis unter Berücksichtigung des Einkommens des Käufers und der zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitglieder unterschreiben.

(2) Soweit durch die Kaufpreisermittlung Kosten entstehen, sind diese vom Rat der Gemeinde zu verauslagern und dem Käufer bei Abschluß des Kaufvertrages in Rechnung zu stellen.

§ 5

Bei Abschluß des Kaufvertrages ist mindestens ein Drittel des Kaufpreises an den Rat der Gemeinde zu entrichten. Für das Restkaufgeld ist die Kreditzusage